

Verjährung von Ansprüchen gegen GmbH-Geschäftsführer



Nach dem Gesetz verjähren zivilrechtliche Ansprüche grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen hat. Der Gläubiger muss also wissen, dass und gegen wen er einen Anspruch hat und dass dieser fällig ist.

Ist Gläubiger eine GmbH kommt es auf die Kenntnis ihres Geschäftsführers an. Das Erfordernis der Kenntnis steht erst seit 2002 im Gesetz, zuvor kam es hierauf nur in Ausnahmefällen an. Problematisch ist diese Kenntnis, wenn Schuldner der Geschäftsführer persönlich ist. Denn er kennt sämtliche Umstände und könnte als Geschäftsführer der GmbH den gegen sich persönlich gerichteten Anspruch verjähren lassen. Der BGH hat daher mit Urteil vom 09.02.2009 – II ZR 292/07 – entschieden, dass es in einem solchen Fall nicht auf die Kenntnis des Geschäftsführers, der selbst Schuldner ist, ankommt, sondern auf die Kenntnis eventuell vorhandener anderer Geschäftsführer oder der Gesellschafter. Wenn der Schuldner nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Gesellschafter ist, komme es nur auf die Kenntnis der übrigen Gesellschafter an. Diese Rechtsprechung hat weitreichende Auswirkungen, insbesondere für Ein-Personen-GmbHs, bei denen der alleinige Gesellschafter auch Geschäftsführer ist. Und dies ist bei zahlreichen kleinen und mittelständischen GmbHs der Fall. Man denke nur an die Fälle, in denen der Alleingesellschafter seiner GmbH das Betriebsgrundstück vermietet. Da es auf die Kenntnis des Schuldner-Gesellschafter-Geschäftsführers nicht ankommt und andere Personen nicht vorhanden sind, kann bei Forderungen der GmbH gegen den Gesellschafter so schnell keine Verjährung eintreten. Hier gibt es allerdings eine gesetzliche Grenze von 10 Jahren, nach der Forderungen auch unabhängig von einer Kenntnis des Gläubigers verjähren. Im Falle einer späteren Insolvenz kann damit der Insolvenzverwalter noch mehrere Jahre alte Forderungen der Gesellschaft gegen ihren Gesellschafter-Geschäftsführer geltend machen. Allerdings kann diese Rechtsprechung steuerlich auch von Vorteil sein. Macht eine GmbH Ansprüche gegen ihren Gesellschafter-

Geschäftsführer nicht geltend und verjähren sie, geht das Finanzamt vom Vorliegen einer sog. verdeckten Gewinnausschüttung aus. Das Finanzamt tut so, als ob der Gesellschafter-Geschäftsführer die Zahlung an die Gesellschaft geleistet hat und erhöht damit den Gewinn der Gesellschaft, und gleichzeitig geht das Finanzamt davon aus, dass die GmbH in gleicher Höhe eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter vorgenommen hat und versteuert damit auch noch einmal den Betrag beim Gesellschafter. Wenn allerdings zivilrechtlich der Anspruch der GmbH gegen ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer erst nach zehn Jahren verjährt, kann auch eine verdeckte Gewinnausschüttung erst nach zehn Jahren eintreten. Betriebsprüfungen finden aber üblicherweise ca. alle vier Jahre statt. Diese Ausführungen gelten allerdings nicht für Schadensersatzansprüche gegen GmbH-Geschäftsführer wegen Verletzung der einem Geschäftsführer obliegenden Pflichten. Hierfür gibt es eine separate fünfjährige Verjährungsfrist, für deren Beginn es nicht auf irgendwelche Kenntnisse ankommt.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Tel.: 0331/74796-0
Fax: 0331/74796-25
andreas.klose@huemmerich-partner.de
www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.